

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der INDECT Electronics & Distribution GmbH

### 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen der INDECT Electronics & Distribution GmbH, folgend kurz „IED“, bei Geschäften mit anderen Unternehmern, den „Auftraggebern“. IED betreibt neben reinem Liefergeschäft auch Service- und Wartungsgeschäft sowie Projektgeschäft.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden von IED nicht anerkannt, es sei denn, es erfolgt eine schriftliche Zustimmung. Auch andere Sondervereinbarungen haben schriftlich zu erfolgen.

### 2 Auftrag, Leistungsumfang, Unterlagen

- 2.1 Grundlage für Lieferungen oder Leistungen von IED bilden die Auftragsbestätigungen von IED. In Ermangelung einer Auftragsbestätigung gilt der Inhalt des Angebotes von IED als vereinbart.
- 2.2 Angebote sowie Kostenvoranschläge für Reparatur- und Einbauarbeiten erfolgen **ohne Gewähr**.
- 2.3 Für die Angebotslegung hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage und Führung anderer am Montageort vorhandener Gewerke wie Sprinkleranlagen, Belüftungsanlagen, Lichtanlagen sowie der Netzversorgung und der Beleuchtung beizubringen. Für unvollständige Angaben haftet IED nicht, eventuelle zusätzliche Kosten aus diesem Titel trägt der Auftraggeber.

### 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 3.1 Die Preise verstehen sich „ab Werk“ zzgl. Umsatzsteuer. Kosten für Verpackung, Verladung und Transport sowie etwaige Einfuhrsteuern und Zölle trägt der Auftraggeber.
- 3.2 Übernimmt IED die Montage, trägt der Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reise- und Nächtigungskosten.
- 3.3 Die Verrechnung der Lieferkosten erfolgt nach Aufwand. IED verrechnet zusätzlich bei Versand mit Spedition eine Regiestunde, mit Paketdienst eine halbe Regiestunde Bearbeitungsgebühr.
- 3.4 Zahlungen sind ohne Abzüge auf das Konto von IED zu leisten. Die Rechnungen von IED sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Im Falle des Zahlungsverzugs ist IED berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % über dem Basiszinssatz p.a. geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

### 3.5 Zahlungen sind wie folgt zu leisten:

- 30 % bei Auftragserteilung
- 40 % bei Lieferbereitschaft
- 20 % nach erfolgter Montage
- 10 % bei Abnahme bzw. Annahme

IED ist berechtigt, eine Besicherung des Zahlplanes in Form einer Bankgarantie zu verlangen. Ist dem Auftraggeber die Beibringung einer Garantie einer österreichischen Bank nicht möglich, ist IED berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.6 Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, ist IED berechtigt, die Lieferung zu verweigern, nur gegen Vorkasse zu liefern und nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

- 3.7 Der Auftraggeber ist lediglich berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen, die nicht aus selben Vertragsverhältnis stammen, steht dem Auftraggeber nicht zu.

### 4 Lieferung

- 4.1 Die Einhaltung von Lieferfristen setzt voraus, dass sämtliche technischen Fragen zwischen IED und dem Auftraggeber geklärt sind und der Auftraggeber alle ihm obliegenden Pflichten, wie insbesondere die Beistellung von Plänen und Freigaben sowie die Leistung vereinbarter Zahlungen, erfüllt hat. Erfolgen diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 4.2 Teillieferungen sind zulässig. IED ist berechtigt, auch vor dem vereinbarten Termin zu liefern.
- 4.3 Wird IED durch Umstände, die erst nach Vertragsschluss erkennbar geworden sind, insbesondere durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen bei der Ver Zollung, Verkehrsstörungen oder aus anderen gleichartigen Gründen, an der rechtzeitigen Erfüllung der Lieferverpflichtung gehindert, so ruht die Lieferverpflichtung für die Dauer des Hindernisses und im Umfang ihrer Wirkung. IED hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten, dass und aus welchen Gründen die zeitweise Behinderung oder Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung eingetreten ist. Ist das Ruhen der Leistungsverpflichtung für den Auftraggeber nicht zumutbar, ist dieser nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. IED hat Nichtleistung oder verspätete Leistung aus den oben genannten Gründen nicht zu

---

#### INDECT Electronics & Distribution GmbH

2351 Wiener Neudorf, Ricoweg 1, AUSTRIA, T: +43/2236/32 01 99

Bank: ERSTE Bank . Konto Nr.: 281-443-816/00 . BLZ 20111 . IBAN: AT852011128144381600 . BIC: GIBAAATWWXXX  
FN 236188 k . Place of jurisdiction: Wr. Neustadt/Austria . UID Nr. ATU 57222507

EORI-Nr. ATEOS1000005349

www.indect.com

vertreten. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz ist ausgeschlossen. Bei Leistungsverzögerungen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verlängern bzw. verschieben sich die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine entsprechend.

- 4.4 IED haftet im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % pro Woche, maximal 5 % des Lieferwertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von IED, seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen.

## 5 Gefahrenübergang

- 5.1 Es gilt Lieferung „ab Werk“. Die Gefahr geht mit Übergabe des Liefergegenstandes an den Transportbeauftragten auf den Auftraggeber über, unabhängig davon, wer die Kosten des Transportes trägt. Dies gilt auch, wenn IED noch andere Leistungen wie Anlieferung, Aufstellung oder Montage übernommen hat. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen von IED gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- 5.2 Wird an den Auftraggeber eine Gesamtanlage geliefert und ist eine Abnahme vereinbart, geht die Gefahr mit Inbetriebnahme der Gesamtanlage durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 5.3 Verzögert sich der Versand, die Zustellung oder die Inbetriebnahme infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft bzw. vom Tage der Meldung der Möglichkeit der Inbetriebnahme auf den Auftraggeber über.

## 6 Montage

Für die Montage gelten folgende Bestimmungen:

- 6.1 Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
- Alle Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge;
  - die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen;
  - Energie an der Montagestelle, einschließlich der Anschlüsse und Beleuchtung;
  - bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich den Umständen angemessener, sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes von IED und des

Montagepersonals auf der Baustelle jene Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes bzw. der eigenen Arbeiter ergreifen würde,

- Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
- 6.2 Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitung oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Vor Beginn der Montage müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen getätigt sein und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung und die Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
- 6.4 Verzögern sich die Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von IED zu vertretende Umstände, hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Personals von IED zu tragen. Kann IED aufgrund einer solchen Verzögerung anderen Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, hält der Auftraggeber IED schad- und klaglos.
- 6.5 Eine Abnahme findet nur statt, wenn dies vertraglich ausdrücklich vereinbart ist. Verlangt IED in diesem Fall nach Fertigstellung die Abnahme der Leistung, hat sie der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt ebenfalls erfolgt, wenn die Leistung - ggf. nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen ist.

## 7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 IED behält sich das Eigentum an sämtlichen Gegenständen der Lieferungen bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegenüber dem Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüchen vor.
- 7.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ausreichend zum Neuwert zu versichern. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber IED unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 7.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Auftraggeber wird stets für IED vorgenommen. Erlischt das Eigentum von IED durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf IED übergeht.
- 7.4 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Auftraggeber darf Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung veräußern, dass er von seinen Kunden Bezahlung

### INDECT Electronics & Distribution GmbH

2351 Wiener Neudorf, Ricoweg 1, AUSTRIA, T: +43/2236/32 01 99

Bank: ERSTE Bank . Konto Nr.: 281-443-816/00 . BLZ 20111 . IBAN: AT852011128144381600 . BIC: GIBAAATWWXXX

FN 236188 k . Place of jurisdiction: Wr. Neustadt/Austria . UID Nr. ATU 57222507

EORI-Nr. ATEOS1000005349

www.indect.com

erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an IED ab.

## **8 Rügepflichten, Gewährleistung**

- 8.1 Der Auftraggeber hat die Lieferungen unverzüglich bei Erhalt auf ihre Vertragsmäßigkeit zu überprüfen. Fehlmengen und falsche Lieferungen sowie erkennbare Mängel sind unverzüglich schriftlich unter Angabe der Beanstandungen bei IED anzuzeigen. Erst später erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Erkennbarkeit in der beschriebenen Form anzuzeigen.
- 8.2 Es gelten folgende Gewährleistungsfristen:  
3 Jahre für unbewegliche Teile  
1 Jahr für bewegliche Teile, Schaltelemente und Ersatzteile  
Die Gewährleistungsfristen beginnen mit erfolgter Lieferung zu laufen.
- 8.3 Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels der Sache sind zunächst beschränkt nach Wahl von IED auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Auftraggeber unzumutbar oder verweigert IED die Leistung ernsthaft und endgültig, kann der Auftraggeber eine Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung auf Schadenersatz ist beschränkt nach Maßgabe von Artikel 9. Das gilt auch für einen Anspruch auf Aufwandsersatz.
- 8.4 Sämtliche Ansprüche, die aus der Mangelhaftigkeit der Lieferung hergeleitet werden, einschließlich etwaiger Ansprüche auf Schadenersatz, sind innerhalb von 12 Monaten ab Ablieferung (bei Verschleißteilen innerhalb von 6 Monaten ab Ablieferung), bei sonstigem Verzicht geltend zu machen, ausgenommen bei Vorsatz. Dies gilt auch für konkurrierende deckungsgleiche Schadenersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung.
- 8.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Eine Gewährleistung ist weiters für Schäden ausgeschlossen, die auf unsachgemäße Handhabung oder vertraglich nicht vorgesehenen Verbrauch zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere bei mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund oder solchen Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die

daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche gegenüber IED.

## **9 Haftung**

- 9.1 IED haftet auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder Erfüllungsgehilfen. Der vorstehende Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, es sei denn es handelt sich um die Haftung für Sachmängel. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf typische vorhersehbare Schäden. Schadenersatzansprüche aus vertraglicher Haftung außerhalb von Artikel 8 verjähren in einem Jahr ab Lieferung, ausgenommen bei Vorsatz. Dies gilt auch für deckungsgleiche konkurrierende Ansprüche aus außervertraglicher Haftung.
- 9.2 Eine Schadenersatzhaftung wegen einer von IED übernommenen Garantie sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt. Das gleiche gilt bei einer Verursachung eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **10 Software-Lizenzbedingungen**

- 10.1 Lizenzmaterial sind Datenverarbeitungsprogramme und/oder lizenzierte Datenbestände in maschinenlesbarer Form einschließlich dazugehöriger Dokumentationen. Die Nutzung des Lizenzmaterials für eine erweiterte Anzahl von Arbeitsplätzen (Rechnern) und Funktionen (Softwaremodule) sowie Frontends (Sensoren) über die in der jeweiligen Bestellung bezeichneten Anzahl hinaus ist nur nach Maßgabe einer zuvor abzuschließenden Erweiterungslizenz zulässig. Die Programme entsprechen den Beschreibungen der Dokumentation; eine darüber hinausgehende Funktionalität der Programme ist nicht geschuldet.
- 10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Dokumente, konkret Zeichnungen, Skizzen, Datenblätter und andere von IED übermittelte Unterlagen, Muster, Modelle, Behelfe sowie die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyrightvermerke und andere Rechtsvorbehalte von IED weder im Original, noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen, und als geistiges Eigentum von IED zu behandeln. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Auftraggebers. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Auftraggebers oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzmaterials für den Auftraggeber bei diesem aufhalten.
- 10.3 IED gewährleistet, dass die gelieferte Software bei vertragsgemäßem Einsatz den vertraglich vereinbarten Vorgaben sowie dem Stand der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit

---

### **INDECT Electronics & Distribution GmbH**

2351 Wiener Neudorf, Ricoweg 1, AUSTRIA, T: +43/2236/32 01 99

Bank: ERSTE Bank . Konto Nr.: 281-443-816/00 . BLZ 20111 . IBAN: AT852011128144381600 . BIC: GIBAAATWWXXX

FN 236188 k . Place of jurisdiction: Wr. Neustadt/Austria . UID Nr. ATU 57222507

EORI-Nr. ATEOS1000005349

www.indect.com

gegenüber diesen Vorgaben aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. Treten bei vertragsgemäßer Nutzung der Software Fehler auf, hat der Auftraggeber dies unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich IED zu melden. Der Auftraggeber hat IED im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen. Voraussetzung für den Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist und durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

- 10.4 IED ist nach Eingang der Fehlermeldung zunächst zur Nachbesserung berechtigt. Diese erfolgt durch Fehlerüberprüfung und Fehlereingrenzung per Fernwartung sowie im Anschluss durch Bereitstellung einer fehlerbereinigten Version samt Installation per Fernwartung. Der Auftraggeber ist verpflichtet, IED einen Fernwartungszugang für die Fehlereingrenzung und das Software-Update per Internet-Zugang kostenlos zur Verfügung zu stellen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, erlischt der Anspruch auf Nachbesserung, außer der Mehraufwand, die Fehlereingrenzung und die anschließende Softwareinstallation vor Ort auszuführen, wird vom Auftraggeber übernommen.
- 10.5 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet IED nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Auftraggebers nicht vermeidbar gewesen wäre. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, wenigstens eine Datensicherung pro Kalendermonat durchzuführen.

## 11 Rechnungslegung

- 11.1 IED ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch IED ausdrücklich einverstanden.
- 11.2 Bei der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form kann sich IED einer E-Mail mit der elektronischen Rechnung als Anhang bedienen. Die Verwendung von elektronischen Signaturen und dgl. ist ausdrücklich nicht notwendig und auch nicht vorgesehen.

## 12 Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und der Kollisionsnormen gilt als vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung in das Ausland erfolgt.

- 12.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstandenen Streitigkeiten ist das für den Sitz von IED zuständige Gericht. IED ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers Klage zu erheben. Die Vereinbarung zum Gerichtsstand gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- 12.3 Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch.

---

### INDECT Electronics & Distribution GmbH

2351 Wiener Neudorf, Ricoweg 1, AUSTRIA, T: +43/2236/32 01 99

Bank: ERSTE Bank . Konto Nr.: 281-443-816/00 . BLZ 20111 . IBAN: AT852011128144381600 . BIC: GIBAAATWWXXX

FN 236188 k . Place of jurisdiction: Wr. Neustadt/Austria . UID Nr. ATU 57222507

EORI-Nr. ATEOS1000005349

www.indect.com